



15. Dezember 2006

Gemeinderat Widnau
9443 Widnau

21

Gemeinde Widnau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Bahnhofstrasse - Rheinstrasse, Parz. 923**

Der Erlass wurde anlässlich der Vorprüfung vom 17. August 2006 eingehend geprüft und anschliessend im Sinn der darin enthaltenen Bemerkungen geändert. Der Erlass ist somit recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

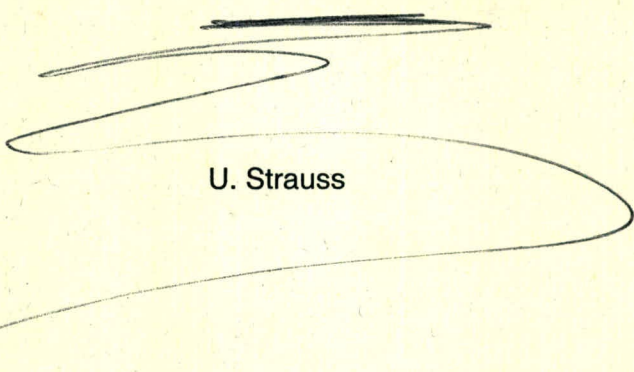
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der angeführte Überbauungsplan Bahnhofstrasse I vom 12. Januar 1970 mit Änderungen vom 8. August 1977 wird im Bereich des angeführten Erlasses aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Amt für Umweltschutz (AFU-BA)